

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Zl.IX-1639/2

am 22.Mai 1954

2 Sommerlinden in Unter-Aspang,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An
die röm. kath. Pfarrkirche
in

Unter-Aspang.

Laut Mitteilung des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 2.10.1952, Zl.III/2-349/1n-1952, hat die röm.kath.Pfarrkirche in Unter-Aspang um Unterschutzstellung der beiden Linden auf Parz.273, KG.Aspang-Markt, ersucht.

S p r u c h :

Gemäss §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung werden die oben genannten Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist ausser bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit infolge ihrer kulturellen Werte oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die Landesregierung hat im § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Wie die Erhebungen ergeben haben, handelt es sich im vorliegenden Falle um 2 Sommerlinden mit einer Höhe von 18-20 m, einem Stammumfang von 3.70 bzw.2.80 m, einem Kronendurchmesser von 12-13 m und einem Alter von rund 150 Jahren. Die beiden Linden sind markant, schön und erhaltungswürdig.

Es war daher wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann:
I.V. Dr.Kermer e.h.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKW3-N-084/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 26 35 / 9025

Durchwahl

Datum

Gneist Maria

35238

30.06.2008

Betrifft

Röm. kath. Pfarrkirche, Aspang-Markt, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung für die südliche der beiden Sommerlinden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 22. Mai 1954, IX-1639/2, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die beschädigte (südliche) Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 273, EZ 199, KG Aspang Markt.

Für die nördliche Sommerlinde bleibt die Naturdenkmalerklärung aufrecht, es sind jedoch die Dürnräste der Krone zu entfernen.

Vor der Entfernung dieser Dürnräste ist Kontakt mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz (Ing. Johann Dissauer, Tel. Nr. 02635/9025/35620) aufzunehmen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 3 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 22. Mai 1954, IX-1639/2, wurden die beiden Linden auf dem Grundstück Nr. 273, EZ 199, KG Aspang Markt, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat das Naturdenkmal besichtigt und das folgende Gutachten abgegeben:

„Die Südliche der zwei Sommerlinden wurde durch einen seinerzeitigen Bruch eines Baumteiles im Stamminneren stark von Weichfäule befallen und die Holzstruktur vollkommen zersetzt, sodass der Baum nur mehr von einem schmalen Bereich im

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30-12.00, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr, Freitag von 07.30-12.00 Uhr
Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen:

Montag bis Donnerstag von 07.30-15.30 Uhr, Freitag von 07.30-13.00 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Telefax (02635) 9025 - 35231 - E-Mail:anlagen.bhbk@noel.gv.at - DVR 0024783

NKW3-N-084_20089484

einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Röm.-kath. Pfarrpründe Unter Aspang, 2870 Aspang,
2. die Gemeinde 2870 Aspang-Markt, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

4. die Abteilung L 1 im Hause,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
6. die Polizeiinspektion 2870 Aspang.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Brandstetter)

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Zl.IX-1639/2

am 22.Mai 1954

2 Sommerlinden in Unter-Aspang,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An
die röm. kath. Pfarrkirche
in

Unter-Aspang.

Laut Mitteilung des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 2.10.1952, Zl.III/2-349/1n-1952, hat die röm.kath.Pfarrkirche in Unter-Aspang um Unterschutstellung der beiden Linden auf Parz.273,KG.Aspang-Markt, ersucht.

S p r u c h :

Gemäss §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung werden die oben genannten Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist ausser bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit infolge ihrer kulturellen Werte oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die Landesregierung hat im § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Wie die Erhebungen ergeben haben, handelt es sich im vorliegenden Falle um 2 Sommerlinden mit einer Höhe von 18-20 m, einem Stammumfang von 3.70 bzw.2.80 m, einem Kronendurchmesser von 12-13 m und einem Alter von rund 150 Jahren.Die beiden Linden sind markant, schön und erhaltungswürdig.

Es war daher wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann:
I.V. Dr.Kermer e.h.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKW3-N-084/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 26 35 / 9025

Durchwahl

Datum

Gneist Maria

35238

30.06.2008

Betrifft

Röm. kath. Pfarrkirche, Aspang-Markt, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung für die südliche der beiden Sommerlinden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 22. Mai 1954, IX-1639/2, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die beschädigte (südliche) Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 273, EZ 199, KG Aspang Markt.

Für die nördliche Sommerlinde bleibt die Naturdenkmalerklärung aufrecht, es sind jedoch die Dürnräste der Krone zu entfernen.

Vor der Entfernung dieser Dürnräste ist Kontakt mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz (Ing. Johann Dissauer, Tel. Nr. 02635/9025/35620) aufzunehmen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 3 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 22. Mai 1954, IX-1639/2, wurden die beiden Linden auf dem Grundstück Nr. 273, EZ 199, KG Aspang Markt, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat das Naturdenkmal besichtigt und das folgende Gutachten abgegeben:

„Die Südliche der zwei Sommerlinden wurde durch einen seinerzeitigen Bruch eines Baumteiles im Stamminneren stark von Weichfäule befallen und die Holzstruktur vollkommen zersetzt, sodass der Baum nur mehr von einem schmalen Bereich im

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30-12.00, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr, Freitag von 07.30-12.00 Uhr
Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen:

Montag bis Donnerstag von 07.30-15.30 Uhr, Freitag von 07.30-13.00 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Telefax (02635) 9025 - 35231 - E-Mail:anlagen.bhbk@noel.gv.at - DVR 0024783

NKW3-N-084_20089484

einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Röm.-kath. Pfarrpfürnde Unter Aspang, 2870 Aspang,
2. die Gemeinde 2870 Aspang-Markt, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

4. die Abteilung L 1 im Hause,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
6. die Polizeiinspektion 2870 Aspang.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Brandstetter)